

Schleswig-Holsteinischer Landtag
Umdruck 18/1913

Bad Schwartau, 01.11.2013

Stellungnahme zu dem Gesetzentwurf „Schleswig-Holsteinisches Schulgesetz“

Grundsätzlich wünschen wir Eltern uns stabile Strukturen in unserem Schulsystem, auf die wir uns verlassen können. Strukturen, in denen sich Schülerinnen und Schüler, aber auch die Lehrerinnen und Lehrer und auch die Eltern wohlfühlen. Strukturen die sich zu oft scheinbar willkürlich ändern bewirken, dass alle Betroffenen dem System skeptisch gegenüberstehen. Schwer nachvollziehbar ist, dass Schulen bevor sie überhaupt einen Jahrgang komplett beschult haben, schon wieder ihre Strukturen ändern müssen.

Konkret haben wir folgende Anmerkungen zum aktuellen Entwurf:

§4 Wir halten es weder für notwendig noch für förderlich, „Bildungs- und Erziehungsziele“ durch „pädagogische Ziele“ zu ersetzen. „Bildungs- und Erziehungsziele“ sind umfassender und dabei gleichzeitig auch konkreter. Nach Tenorth (2010)¹ bedeutet Erziehung „die Erzeugung von Prämissen, Strukturen und Kompetenzen zur selbständigen Teilhabe an Kultur und Gesellschaft ... Demgegenüber bezeichnet man mit Bildung diejenige gesellschaftliche Praxis, in der die Subjekte sich ihre Kultur aneignen und selbstständig fortentwickeln“. Genau dieses sind die Aufgaben von Schule: Zu erziehen und zu bilden. Daher sehen wir es als unnötigen und auch als falschen Impuls konsequent den Begriff „Erziehung“ zu eliminieren. Wir fordern, dass Erziehung (und auch Bildung) Bestandteil des Schulalltags und auch unseres Schulgesetzes bleibt – nicht nur in §4.

Ferner halten wir in §4(11) (jetzt §4(12)) eine Formulierung, die darauf hinweist, dass alle Kinder, nicht nur solche mit Behinderung, nach ihren individuellen Bedürfnissen zu unterstützen sind, für angemessener. Bei der Formulierung „Schülerinnen und Schüler mit Behinderung“ stellt sich außerdem die Frage, was eine Behinderung ist bzw. wie eine Behinderung definiert ist.

¹ Heinz-Elmar Tenorth (2010). *Einführung in die Geschichte der Erziehung*-Einführung in die Grundzüge ihrer neuzeitlichen Entwicklung. Grundlagentexte Pädagogik. Juventa Verlag GmbH (5.Aufl.)

§7(1) Wir halten es nicht für die Aufgabe der Schulen, konfessionsgebundenen Religionsunterricht als ordentliches Lehrfach anzubieten. Vielmehr halten wir es für zweckmäßiger, einen Religionskunde-Ethik-Philosophieunterricht für alle als Lehrfach vorzusehen. In unserer Gesellschaft ist es sinnvoll, wenn alle Kinder unabhängig vom kulturellen bzw. religiösen Hintergrund gemeinsam etwas über die Grundlagen von Werten und Glauben lernen und darüber diskutieren.

Hinzu kommt, dass die Forderung nach adäquatem Ersatzunterricht an vielen Schulen insbesondere in kleinen Systemen, nur unzureichend erfüllt werden kann.

§9(3) Hier ist es uns wichtig, dass nach Abschluss der Orientierungsstufe wie bislang bei den Regionalschulen auch eine Versetzung von der Gemeinschaftsschule auf ein Gymnasium mit Zustimmung der Eltern gesetzlich verankert ist. In der Vergangenheit haben sowohl Regionalschulen als auch Gemeinschaftsschulen von dieser Möglichkeit gebraucht gemacht. In der Unterrichtspraxis gibt es immer wieder Schülerinnen und Schüler, bei denen sich im Laufe der Orientierungsstufe herausstellt, dass das Gymnasium möglicherweise für sie die geeignetere Schulform ist. Für diese Schülerinnen und Schüler muss die Möglichkeit einer Versetzung auf das zuständige Gymnasium rechtlich vorhanden sein.

§22(3) Analog der vorzeitigen Einschulung fordern wir, dass auch die Rückstellung wieder auf einer geregelten gesetzlichen Grundlage ermöglicht wird. Wenn ein multi-professionelles Team aus Eltern, Erzieherinnen, Schularzt und Schulleitung gegebenenfalls unter Einbeziehung von Kinderärzten und Schulpsychologen die Rückstellung befürwortet, ist diese zu ermöglichen. Alle Kinder entwickeln sich unterschiedlich. In ihrer jetzigen Gestaltung und Ausstattung ist es nicht möglich in der Eingangsphase allen Kindern gerecht zu werden. Eine ausführliche Stellungnahme hierzu wurde bereits von uns abgegeben (**Flexibilisierung des Einschulalters**, Antrag der FDP-Fraktion, Drucksache 18/507 und **Flexiblen Eintritt in die Grundschule ermöglichen** Änderungsantrag der CDU-Fraktion, Drucksache 18/541).

§41(2) Wir fordern, dass bereits im Schulgesetz konkreter auf die Ausgestaltung des Unterrichts und insbesondere der Eingangsphase eingegangen wird. Wie bei den Gemeinschaftsschulen sollte auch bei den Grundschulen im Gesetz stehen: „... den unterschiedlichen Leistungsmöglichkeiten der Schülerinnen und Schüler wird durch Unterricht in binnendifferenzierender Form entsprochen.“ Ferner ist die Eingangsphase so zu gestalten, dass ein dreijähriger Besuch der Eingangsphase der optimalen Förderung des jeweiligen Schülers bzw. der Schülerin dient. Die Präventionslehrkräfte sind aktiv in die Entscheidung über die Verweildauer in der Eingangsphase und die Förderung der Schülerinnen und Schüler mit einzubinden.

Ferner sollte es den Grundschulen auch ermöglicht werden, möglicherweise in Kooperation mit anderen Grundschulen, flexible Eingangsklassen zu bilden (FLEX-Klassen an der Grundschule), in denen die Schülerinnen und Schüler im ersten Jahr der Eingangsphase bei Bedarf besonders gefördert werden.

Die Einrichtung von FLEX-Klassen in der Eingangsphase gewährleistet, dass (fast) Kinder in der Eingangsphase optimal gefordert und gefördert werden und Rückstellung kaum noch empfohlen wird. Nur so wird die Eingangsphase kindfähig.

§65 Wir würden es begrüßen, wenn in allen Klassenkonferenzen, nicht nur in den Versetzungs- bzw. Zeugniskonferenzen, die bzw. der Vorsitzende des Klassenelternbeirats sich von einem anderen Mitglied des Klassenelternbeirats begleiten lassen kann. Hierdurch hätten die Eltern eine besser wahrzunehmende Präsenz in den Klassenkonferenzen und könnten auch das Spektrum der verschiedenen Elternperspektiven besser abbilden. Gleichmaßen sollte sich auch der Klassensprecher bzw. die Klassensprecherin von einer weiteren Person begleiten lassen können.

§146 Für uns ist es nicht nachvollziehbar, dass einerseits den im Schuljahr 2014/2015 bestehenden Gymnasien mit einem neunjährigen oder mit einem acht- und neunjährigen Bildungsgang dauerhafter Bestandsschutz gewährt wird, andererseits aber andere Gymnasien nicht die Möglichkeit haben, sich für diese Formen zu entscheiden. Wenn ein Bildungsgang so sinnvoll ist, dass er dauerhaften Bestandsschutz genießt, müssen auch andere Schulen die Möglichkeit haben, sich hierfür zu entscheiden. Für uns entsteht der Eindruck, dass dem Schulgesetz keine klare Perspektive für eine sich entwickelnde Schullandschaft zu Grunde liegt.

A handwritten signature in black ink, consisting of several fluid, connected strokes. The signature is positioned in the lower-left quadrant of the page.